Das Pflegeneuordnungsgesetz

Die wichtigsten Regelungen für den ambulanten Versorgungsbereich im Überblick

Hannah Freisheim

- Bundesreferentin für ambulante und stationäre Einrichtungen beim VDAB e.V
- Hannah.freisheim@vdab.de

PNOG – politische + zeitliche Einordnung

- Referentenentwurf vom 5. Juni 2026
- Gesetzentwurf vom 30. September 2026
- Es folgt parlamentarisches Verfahren in Bundestag und Bundesrat
- Änderungen sind noch möglich
- Voraussichtlicher Abschluss am 18. Dezember 2026
- Inkrafttreten erster Regelungen zum 1. Januar 2027
- Strukturkommission erarbeitet parallel Vorschläge bis Januar 2027

Zentrale Reformpunkte

- Verschärfung der Pflegebegutachtung bzw. der Einstufung in Pflegegrade
- Neustrukturierung und Zusammenfassung der (ambulanten) Leistungsansprüche
- Änderungen der Tariftreueregelungen in Bezug auf die Refinanzierung

Weitere Regelungen

- Digitales Pflegecockpit
- Förderung von Digitalisierung und Innovation für Unternehmen
- Dynamisierung der Leistungsbeträge ab 2029
- Erhöhung der Beiträge (Beitragsmessungsgrenze, Kinderlosenzuschlag)

§ 7c SGB XI Pflegebegleitung

Führt die unterschiedlichen Beratungsangebote zusammen

- Pflegebegleitung verantwortet durch die Pflegekasse ersetzt ab 2029 die Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI
- Pflegebegleitung soll auf kommunaler Ebene an Pflegestützpunkte angegliedert werden
- Bestehende externe Strukturen sollen einbezogen werden

§ 15 und § 18f SGBX Pflegebedürftigkeit

- Schwellenwerte bei der Begutachtung werden angehoben
- Pflegebedarf bleibt gleich bei verminderter Anerkennung von Pflegegraden
- Beirat nach § 18f SGB XI soll den Pflegebedürftigkeitsbegriff weiterentwickeln

§ 28a SGB XI Leistungen bei Pflegegrad 1

Anspruch auf

- Pflegebegleitung
- Pflegekurse für Angehörige
- Leistungsbeträge in Wohngruppen oder in Gemeinschaftlichen Wohnformen
- Pflegehilfsmittel
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Entlastungsbetrag bzw. Sozialraumbudget entfällt – auch für Neufälle in vollstationären Einrichtungen

§ 36 SGB XI Pflegesachleistungen

Monatsbetrag in Euro für häusliche Pflegehilfe ab 2027

Umwandlungsmöglichkeit für Leistungen nach § 45a SGB XI entfällt

- Pflegegrad 2: 890 (bisher 796)
- Pflegegrad 3: 1.590 (bisher 1.497)
- Pflegegrad 4: 2.090 (bisher 1.859)
- Pflegegrad 5: 2.530 (bisher 2.299)

§ 37 SGB XI Pflegegeld

Führt Pflegegeld, Verhinderungspflege und zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel in einem Budget zusammen – Monatsbeträge in Euro

- Pflegegrad 2: 380 (bisher 347)
- Pflegegrad 3: 630 (bisher 599)
- Pflegegrad 4: 890 (bisher 800)
- Pflegegrad 5: 1.080 (bisher 990)

§ 39 SGB XI Überbrückungsbudget

Ersetzt den bisherigen gemeinsamen Jahresbetrag von **3539** € für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

- Pflegegrad 2 – 5: **2285** € im Jahr
- Beschränkung auf Akut- und Notsituationen
- Kann bis Ende 2027 auch für die pflegerische Überbrückungsversorgung durch zugelassene ambulante Pflege- oder Betreuungsdienste verwendet werden

§ 39a SGB XI Pflege in Akutsituationen

- Betrag gemäß § 39 SGB XI
- Anspruch besteht nicht für Pflegegrad 1
- Vertragliche Abdeckung von Notsituationen durch ambulante Pflegedienste ab 2028
- Richtlinien zur Feststellung der Erforderlichkeit legen GKV-SV und PKV bis 30. Juni 2028 fest

§ 45a SGB XI Angebote zur Unterstützung im Alltag

- Abschaffung des bisherigen 40 Prozent-Umwandlungsanspruch aus den Sachleistungen
- Refinanzierungsmöglichkeit lediglich über Sozialraumbudget gemäß § 45b
- Verordnungsermächtigung der Länder, um die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Rahmenbedingungen für professionelle Angebote zur Unterstützung im Alltag konkreter festzulegen
- Nachbarschaftshilfe und ehrenamtliche Strukturen werden künftig durch die Pflegekassen zugelassen – Richtlinien von GKV-Spitzenverband mit dem Verband der privaten Krankenversicherung

§ 45b SGB XI Sozialraumbudget

Ersetzt den Entlastungsbetrag – bisher keine Übergangsregelung geplant

- Greift erst ab Pflegegrad 2
- Nur nutzbar für Leistungen von anerkannten AUA und Nachbarschaftshilfe – auch nicht für (teil-) stationäre Pflege
- Für Pflegebedürftige **unter 25 Jahren 300 €** und **über 25 Jahren 175 €**
- Keine Übertragungsmöglichkeit in den nächsten Monat und Jahr

§§ 72 und 82c Abs. 7 SGB XI

- Ab dem 2. Januar 2027 bis 2029 erfolgt die Entlohnung auf Grundlage der 2026 veröffentlichten regional üblichen Entlohnungsniveaus (rüE)
- Sachleistungen können mit in die Berechnung des rüE einfließen
- Durchschnittliche Veränderungsrate nach § 71 Absatz 3 SGB V stellt die Obergrenze für Steigerungen der **Personalaufwendungen** bis 2030 dar
- Höhe der Zuschläge wird eingefroren
- Entlohnung in Höhe von gelisteten Tarifverträgen oder nach kirchlichen AVR darf für Pflege- und Betreuungspersonal nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden
- Weitergabe von Entlohnungssteigerungen wird an die Vereinbarung zur Refinanzierung geknüpft

Auswirkungen auf Pflegeunternehmen, Betreuungsdienste und anerkannte Angebote

- Spiegeln sich insbesondere auf individual- und landesvertraglicher Ebene wider
- Gedeckelte Refinanzierung bei steigenden (Personal-)Kosten
- Mehr Rechtsunsicherheit bei Vergütungsverhandlungen in SGB V und SGB XI
- Risiko von Angebotsreduzierungen und Schließungen, besonders bei kleinen und mittelständischen Trägern

Teil 2

Operative Auswirkungen, Chancen, Risiken und Handlungsempfehlungen

Tariftreueregelungen

ANALYSESTAND: 15.10.2026

Gesetzentwurf vom 30.09.2026; Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Tariftreue bleibt, die rüE-Regeln ändern sich

Keine allgemeine Aussetzung

- Zulassungsvorgaben zur Entlohnung nach § 72 Abs. 3a und 3b bleiben bestehen
- Tarifgebundene Einrichtungen: § 82c Abs. 1 bleibt unverändert
- Tariforientierung: Entlohnung nach gelistetem Tarif darf nicht als unwirtschaftlich gelten

Änderungen ab 02.01.2027

- rüE-Anwender: Steigerungsgrenze für Entlohnungen nach § 82c Abs. 7
- rüE-Erhebung 2027–2029 ausgesetzt: Werte werden fortgeschrieben und veröffentlicht
- Vereinbarte Gehälter sind einzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen

Korrektur zum Referentenentwurf: Der Kabinettsentwurf setzt die Tariftreue nicht pauschal aus.

Quelle: PNOG-Kabinettsentwurf, S. 52, 54–55, 224–226 · Noch kein geltendes Recht

Entlohnung: Folgen je Anwendertyp

rüE-Anwender	**Fortschreibung statt Neuerhebung**	rüE vom 30.09.2026 wird 2027–2029 jährlich mit der Grundlohnrate fortgeschrieben. Höhe der pflegetypischen Zuschläge wird „eingefroren“
Tarifanlehner	**Tarifniveau geschützt**	Entlohnung nach gelistetem Tarif darf nicht als unwirtschaftlich gelten. Zulassungsrechtliche Anpassung spätestens mit der nächsten Vergütungsvereinbarung. Nicht für Sekundärbereiche
Tarifgebundene	**§ 82c Abs. 1 bleibt bestehen**	Die tarifliche Refinanzierungsregel bleibt erhalten. Tarif- und arbeitsvertragliche Fälligkeiten gelten unabhängig von der Vergütungsvereinbarung.

Quelle: PNOG-Kabinettsentwurf, S. 52, 54, 220, 224–225 · Noch kein geltendes Recht

rüE-Anwender: Bestand und Fortschreibung

Das sagt die Begründung

- Vor dem 02.01.2027 gezahlte Entlohnung bis zu 10 % über rüE kann bestehen bleiben
- Dieses höhere Niveau kann mit der Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V fortgeschrieben werden
- Entlohnung in dieser Höhe darf nicht als unwirtschaftlich gelten

Unsere Position zur gesetzlichen Klärung

- Der ausdrückliche Hinweis auf rüE +10 % steht in der Begründung, nicht so im Gesetzestext
- Wir streben eine eindeutige Klarstellung im Gesetz an
- Erhalt und Fortschreibung des höheren Niveaus sollen rechtssicher im Gesetz verankert sein

Gemeint ist bereits gezahlte Entlohnung vor dem Stichtag. Daraus folgt kein pauschaler neuer Anspruch auf rüE +10 %.

Quelle: PNOG-Kabinettsentwurf, § 82c Abs. 7, S. 54 und Begründung S. 225 · Noch kein geltendes Recht

§ 72 Abs. 3b SGB XI: Neue Entgeltformen und Umsetzungsfristen

Satz 5: Öffnung der Geldzahlung

- „Die in Satz 1 genannten Pflegeeinrichtungen haben die Entlohnung im Sinne von Satz 1, soweit mit ihr die Voraussetzungen nach dieser Vorschrift erfüllt werden, in Geld zu zahlen, außer die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stimmen Abweichendem zu.“
- Mit Zustimmung anteilig möglich: Sach- und Dienstleistungen sowie andere geldwerte Leistungen
- Ausdrücklich genannt: Beiträge in eine betriebliche Altersvorsorge

Sätze 6 und 7: Neue Umsetzungsfristen

- Satz 6: Tarifvertrag / kirchliche Arbeitsrechtsregelung (Nr. 1–3)
- Anpassung spätestens mit Abschluss der nächsten Vergütungsvereinbarung nach Veröffentlichung der Änderung gemäß § 82c Abs. 5
- Satz 7: rüE / pflegetypische Zuschläge (Nr. 4)
- Höhere Entlohnung spätestens mit Abschluss der nächsten Vergütungsvereinbarung nach Veröffentlichung der neuen Werte

Praxisfolge: Die nächste Vergütungsvereinbarung ersetzt die feste Drei-Monats- bzw. Jahresfrist. Steigerungen im Tarif oder die Grundlohnsummensteigerung im rüE ist damit mit der nächsten Pflegesatzverhandlungen auch erst umzusetzen

Quelle: PNOG-Kabinettsentwurf, § 72 Abs. 3b Sätze 5–7, S. 52; Begründung Nr. 54 b, S. 219–220.

rüE-Anwender: Steigerung und Kalkulation

Kein automatischer Tarifzwang: Tariftreue bleibt bestehen, rüE bleibt als Modell möglich.

Änderung / Regelung	Folge	Praktische Handlungsempfehlung
Steigerungsgrenze ab 02.01.2027 Grundlohnrate für Entlohnungen nach § 82c Abs. 7, bezogen auf zwölf Monate.	Lohnsteigerungen können die berücksichtigungsfähige Steigerung übersteigen. Es drohen Finanzierungslücken.	Geplante Lohnsteigerungen für zwölf Monate mit der Grundlohnrate abgleichen. Mögliche Deckungslücken beziffern.
Begrenzter Anwendungsbereich Die Grenze betrifft Pflege- und Betreuungskräfte bei rüE-Anwendern.	Kein pauschaler Deckel für die gesamte Pflegevergütung oder für Sachkosten.	Entlohnungen für Pflege und Betreuung getrennt von anderen Kosten kalkulieren und nachweisen.
Fortschreibung 2027–2029 Basis: rüE vom 30.09.2026. Jährliche Fortschreibung, pflegetypische Zuschläge eingefroren.	Fortschreibung statt neuer rüE-Erhebung. Die Planung nach 2029 bleibt unsicher.	Werte jährlich abgleichen, Zuschläge separat prüfen. Anschlussregelungen beobachten und Planung aktualisieren.

Tariforientierung: Schutz und Refinanzierung

Änderung / Regelung	Folge	Praktische Handlungsempfehlung
Tarifanlehnung bleibt geschützt Entlohnung nach gelistetem Tarif darf nicht als unwirtschaftlich gelten.	Tarifniveau bleibt geschützt. Daraus folgt keine pauschale Deckung aller Kosten in SGB V und SGB XI.	Gelisteten Tarif prüfen. Refinanzierung in SGB V und SGB XI getrennt rechnen und Deckungslücken ausweisen.
Zulassungsrechtliche Anpassung Spätestens mit der nächsten Vergütungsvereinbarung. Nicht für Sekundärbereiche.	Zeitpunkt und betroffene Beschäftigtengruppen müssen in der Planung zusammenpassen.	Anpassungsbedarf je Beschäftigtengruppe erheben und für die nächste Vergütungsvereinbarung vorbereiten.
Tarifbindung bleibt unverändert § 82c Abs. 1 bleibt bestehen, einschließlich der tariflichen Refinanzierungsregel.	Tarif- und arbeitsvertragliche Fälligkeiten gelten unabhängig von der Vergütungsvereinbarung.	Fälligkeiten und Zahlungsbedarf erfassen. Vergütungsverhandlungen und Liquiditätsplanung darauf abstimmen.

Vor Modellwechsel: Tarifstruktur, Vertragsfolgen und Refinanzierung in SGB V und XI prüfen.

rüE-Anwender: Bestand und Nachweise

Änderung / Regelung	Folge	Praktische Handlungsempfehlung
rüE +10 %: Bestand laut Begründung Vor dem 02.01.2027 gezahltes rüE +10 %: Erhalt und Fortschreibung laut Begründung möglich. Gesetzliche Klarstellung offen.	Kein pauschaler neuer Anspruch auf rüE +10 %. Die rechtssichere Verankerung von Erhalt und Fortschreibung bleibt klärungsbedürftig.	Ist-Entlohnung vor dem Stichtag je Beschäftigtengruppe dokumentieren. Refinanzierung und Fortschreibung belegen. Klarstellung verfolgen und höheres Niveau als gesonderte Planungsannahme ausweisen.
Vereinbarte Gehälter einhalten Entlohnung ist auf Verlangen nachzuweisen.	Kalkulation, tatsächliche Zahlung und Nachweise müssen übereinstimmen.	Lohnabrechnungen und Entgeltvereinbarungen zusammenführen. Nachweise für Pflege und Betreuung bereithalten.

Operative Auswirkungen, Chancen, Risiken und Handlungsempfehlungen

für unterschiedliche Versorgungsformen

Ausgangspunkt und Leselogik

Vier Anbietergruppen

- Ambulanter Pflegedienst (§ 72)
- Betreuungsdienst (§ 72)
- Anbieter anerkannter Unterstützungsangebote (AUA)
 (Bsp. Ggf. AnFöVO in NRW)
- Tagespflege (§ 72)

Bewertungsdimensionen

- Erlös- und Budgetzugang
- Leistungsportfolio und Nachfrage
- Personal

Pflege- und Betreuungsdienst mit Versorgungsvertrag

PFLEGE MUSS GEPFLEGT WERDEN!

Operative Auswirkungen

- Sachleistungsbudget steigt
- § 45b-Leistungserstattung entfällt
- § 37 Abs. 3 endet zum 31.12.2028
- Akutleistungen 2027 übergangsweise möglich

Risiken

- Eigenanteile bei Kunden erhöhen sich
 - Kunden mit PG1 sagen Leistungserbringung fristlos ab
 - Leistungs-Nachfrage bei PG 2 – 5 nimmt ab
 - Leistungs-Nachfrage für Verhinderungspflege erntfällt
 - Auslastungsprobleme für bestehendes Personal
- Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 entfallen 2029
- Höherer Anteil von Sozialhilfe-Leistungen

Pflege- und Betreuungsdienst mit Versorgungsvertrag

Chancen

- Leistungs-Nachfrage bei PG 2 – 5 nimmt zu
- Pflegebedürftige wandeln Pflegegeld in Sachleistungen um
- Neue SGE im Beratungsnetzwerk
- Neue SGE für Akuteinsätze

Pflege- und Betreuungsdienst mit Versorgungsvertrag

Priorität	Handlungsfeld	Konkrete Maßnahme
Sofort	Kundenstruktur beurteilen	PG-Struktur mit Hauptaugenmerk auf PG 1 beurteilen • Potentielle Höherstufungen anstoßen Kunden Beratung und informieren • Teil-Umwandlung von Pflegegeld zu Sachleistungen
Sofort	Leistungserbringungsstruktur beurteilen	Umsatzanteile und Leistungsanteile in Zeit • SGB V • SGB XI • § 36 • § 45b • § 39 • § 37 Abs. 3 • SGB XII und Selbstzahler
Sofort	Personalstruktur beurteilen	• Quantitative Zuordnung zu den Leistungserbringungen erheben • Qualitative Zuordnung und Potentiale erheben • Arbeitsvertragliche Regelungen beurteilen

Pflege- und Betreuungsdienst mit Versorgungsvertrag

Priorität	Handlungsfeld	Konkrete Maßnahme
2026/27	Wirtschaftlichkeitsanalyse	Umsatzprognose vs. Personalaufwand
2026/27	Leistungserbringung	Leistungsplanung auf Sachleistungsbudgets ausrichten
2026/27	Kostenträgerstruktur	Klienten bei Anträgen für Hilfe zur Pflege begleiten
2026/27	Sozialversicherungsbudget	Klienten bei Höherstufungen des PG begleiten
2027	Personalstruktur	Quantitative und qualitative Anpassung der Personalstruktur an Leistungserbringung

Pflege- und Betreuungsdienst mit Versorgungsvertrag

Priorität	Handlungsfeld	Konkrete Maßnahme
2027/28	Strategische Entwicklungen	Angebot zur Pflegebegleitung Angebot zur Pflegeberatung Angebot für Akutversorgungen
2027/28	Kooperationen	Zusammenarbeit mit Pflegestützpunkten Zusammenarbeit mit Anbietern von AUA

Pflege- und Betreuungsdienst mit Versorgungsvertrag

zukünftige Entwicklungen

- Anpassung der landesrechtlichen Regelungen hinsichtlich Anbieter der AUA ungewiss
- § 37 Abs. 3 endet zum 31.12.2028 - Integration in bestehendes Anbieternetz oder Auflösung
- Akutleistungen 2027 übergangsweise möglich - Richtlinien ab Juni 2028 dann maßgeblich

AUA-Anbieter nach AnFöVO

Operative Auswirkungen

- Sozialraumbudget: 175 €/Monat ab 25 Jahre
- 300 €/Monat unter 25 Jahre
- Leistungsanspruch für PG 1 entfällt
- 40-%-Umwandlungsanspruch entfällt
- Kein Ansparen der Budgets möglich
- Länder können professionelle Zulassung konkretisieren

Chancen

- § 72 Anbieter sind vom Sozialraumbudget ausgeschlossen
- Höheres Monatsbudget als bisher
- Nachfrage steigt an

Risiken

- Erhöhung der Eigenanteile
- Kunden wander ab
- Neue landesrechtliche Anforderungen
- Konkurrenz durch zugelassene Nachbarschaftshilfe

AUA-Anbieter: Handlungsempfehlungen

Priorität	Konkrete Maßnahme	Ziel
Sofort	Kunden nach PG, Alter und heutigem Refinanzierungsweg segmentieren	Exponierung durch PG 1 und Umwandlung erkennen
Sofort	Umsatzsimulation: 175/300 € ohne 40-%-Umwandlung	Liquiditäts- und Kapazitätsplanung
Laufend	Landesrechtliche Vorgaben beobachten	Vorgaben weiterhin erfüllen
2027	Kooperationen	Zusammenarbeit mit Pflegestützpunkten Zusammenarbeit mit Anbietern nach § 72
2027/28	Strategische Entwicklungen	Versorgungsvertrag nach § 72 Angebot zur Pflgebegleitung Angebot zur Pflegeberatung Angebot für Akutversorgungen

Tagespflege mit Versorgungsvertrag

Operative Auswirkungen

- Keine Abrechnung über § 45b
- PG 1 verliert bisherigen Entlastungsleistungen, 131 €
- Keine Abrechnung über § 39

Risiken

- PG-1-Nachfrage kann einbrechen
- Preissensibilität und Eigenanteilsdiskussion
- Auslastunsrisiko

Tagespflege-Anbieter: Handlungsempfehlungen

Priorität	Konkrete Maßnahme	Ziel
Sofort	Kunden nach PG und heutigem Refinanzierungsweg segmentieren	Exponierung durch PG 1 und Umwandlung erkennen
Sofort	Umsatzsimulation	Liquiditäts- und Kapazitätsplanung
2026/27	Kundenakquise forcieren	Auslastung sichern
2027	Kooperationen	Zusammenarbeit mit Pflegestützpunkte Zusammenarbeit mit Anbietern von AUA Zusammenarbeit mit Anbietern nach §72

90-Tage-Umsetzungsplan für alle Anbieter

0–30 Tage

Transparenz schaffen

- Leistungsarten und Rechtsgrundlagen
- Kunden nach PG
- Umsatz nach Budget/Anspruch
- Personal- und Preisstruktur

31–60 Tage

Szenarien rechnen

- PNOG-Basisszenario 2027
- PG-1-Verlust
- Wegfall § 45b / Umwandlung
- Personaleinsatzplanung

61–90 Tage

Umsetzung vorbereiten

- Portfolio und Verträge
- Abrechnungslogik und Software
- Kundenkommunikation
- Kooperationen und Verhandlungen

Fazit

Der entscheidende operative Umbruch ist nicht die reine Erhöhung einzelner Beträge, sondern die neue Zuordnung der Anbieter zu den Budgets.

§-72-Anbieter

- Leistungen in das Sachleistungsbudget überführen
- PG 1 und § 45b kompensieren

AUA-Anbieter

- Sozialraumbudget
- Auslastung sichern

Tagespflege

- Auslastung sichern

Bundes-Geschäftsstelle Essen

Im Teelbruch 132

45219 Essen

T 02054 / 9578 -13

F 02054 / 9578 -40

essen@vdab.de

Zentrale Essen

Im Teelbruch 132

45219 Essen

T 02054 / 95 54 -0

F 02054 / 95 54 -10

info@vdab-bsb.de


create, connect, consult.
10.03.2027
CareNect Süd
Würzburg
16.03.2027
CareNect Nord
Bielefeld
CareNect
www.vdab-carenect.de

Bleiben Sie informiert: der VDAB online

Aktuelle Informationen zum PNOG und zur Verbandsarbeit. QR-Code scannen oder Link anklicken.

WhatsApp

VDAB-Kanal

whatsapp.com/channel/…

LinkedIn

VDAB e.V.

linkedin.com/company/vdab-e-v

X

@VDABPresse

x.com/VDABPresse

Facebook

VDAB e.V.

facebook.com/…VDAB…